
S 68 U 214/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 68 U 214/96
Datum	24.06.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 70/97
Datum	08.02.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des KlÄggers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 1997 wird zur¼ckgewiesen. Au¼rgerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die EntschÄdigung eines Verkehrsunfalles des KlÄggers als Arbeitsunfall.

Der 1931 geborene KlÄgger war seit MÄrz 1974 als Pferdepfleger (Forstwirt) bei der RevierF¼rsterei D. tÄrtig. Er befand sich am 25. MÄrz 1995 gegen 17.00 Uhr mit dem Fahrrad auf dem Weg zur Pferdef¼tterung. Er kam von seiner seinerzeitigen Wohnung in der DreilindenstraÙe und befuhr mit dem Fahrziel Stahnsdorfer Damm 80 (F¼rsterei) die IsoldestraÙe. An der Kreuzung IsoldestraÙe/Potsdamer Chaussee, an der die Vorfahrtsregelung durch Ampellicht erfolgt, wurde der KlÄgger auf der Radfahrerfurt der Kreuzung von einem die Potsdamer Chaussee in Richtung Wannsee mit Åberh¼hter Geschwindigkeit fahrenden Personenkraftwagen -Pkw- erfaÙt. Der KlÄgger erlitt dabei u.a. erhebliche Kopfverletzungen, die zu seiner Einlieferung in das Klinikum Benjamin

Franklin f¼hrten. Die dort vorgenommene Blutalkoholbestimmung zur Entnahmezeit um 19.40 Uhr erbrachte eine Blutalkoholkonzentration -BAK- des Kl¼rgers von 1,66 Promille. Im Durchgangsarztbericht der Unfallchirurgie, Klinikum Benjamin Franklin, vom 25. M¼rz 1995 lehnte Prof. Dr. R. die Annahme eines Arbeitsunfalles mit der Begr¼ndung ab, es spr¼che ein Alkoholeinfluß von 1,9 Promille dagegen.

In dem zur Anklageerhebung durch die Amtsanwaltschaft Berlin am 24. November 1995 f¼hrenden Abschlußbericht des Polizeipr¼sidenten in Berlin zu der Verkehrsunfallsache hei¼t es u.a., der Kl¼rger sei infolge Alkoholgenusses bei einer BAK von 1,66 Promille zur Zeit der Blutentnahme um 19.40 Uhr mit einem verkehrsunsicheren Fahrrad (Vorderradbremse nicht vorhanden, Hebelbewegung der R¼cktrittbremse zu lang) bei rotem Wechsellicht VLZA (Verkehrslichtzeichenanlage) in den Kreuzungsbereich eingefahren. Das gegen den Kl¼rger eingeleitete Strafverfahren ist durch Beschluss vom 15. Mai 1996 gem¼ß [Å§ 153 Abs. 2](#) Strafprozeßordnung mit der Begr¼ndung eingestellt worden, die etwaige Schuld w¼re gering und es bestehe kein ¶ffentliches Interesse an einer Verfolgung.

Das Verfahren gegen den Unfallgegner D. wegen fahr¼ssiger K¼rperverletzung ist nach Zahlung einer Geldbuße von 1.000,00 DM eingestellt worden, weil eine erhebliche Mitschuld des Verkehrsopfers bestehe.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 8. August 1995 eine Entsch¼digungspflicht ab, weil kein Wegeunfall vorliege. Es m¼sse nach den polizeilichen Ermittlungen als gesichert gelten, da¼ der Kl¼rger mit einem Blutalkoholgehalt von 1,66 Promille absolut fahrunt¼chtig gewesen sei. Es bestehe nach der st¼ndigen Rechtsprechung kein Unfallversicherungsschutz, wenn die alkoholbedingte Fahrunt¼chtigkeit die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen sei, d.h., wenn nach der Erfahrung des t¼glichen Lebens davon ausgegangen werden k¼nne, da¼ ein nicht unter Alkoholeinfluß stehender Verkehrsteilnehmer bei gleicher Sachlage wahrscheinlich nicht verungl¼ckt w¼re. Nach dem vorliegenden Unfallbericht k¼nne als gesichert gelten, da¼ die auf dem Alkoholeinfluß beruhende Fahrunt¼chtigkeit allein f¼r den Eintritt des Unfalls verantwortlich gewesen sei. Andere Unfallursachen seien nicht nachweisbar und auch nicht erkennbar.

Im Widerspruchsverfahren machte der Kl¼rger demgegen¼ber geltend, bei Radfahrern liege nach der Rechtsprechung die absolute Fahrunt¼chtigkeit bei 1,65 Promille. Der Grenzwert sei mithin nur geringf¼gig ¶berschritten. Im ¶brigen sei Alkohol nicht die allein rechtlich wesentliche Ursache des Unfalles gewesen. Der Pkw des anderen am Unfall Beteiligten habe laut Unfallbericht unterschiedliche Felgen und unterschiedliche Reifenbreiten aufgewiesen, sei mithin unvorschriftsm¼ßig ausger¼stet gewesen. Der Fahrer habe nach seinem Eingest¼ndnis die Potsdamer Chaussee mit ¶berh¼hter Geschwindigkeit (70 bis 80 km/h) befahren und nicht beachtet, da¼ die Fahrbahnoberfl¼che infolge Schneeregens na¼ gewesen sei.

In dem den Widerspruch zur rückweisenden Widerspruchsbescheid vom 14. März 1996 hielt die Beklagte daran fest, daß dem Kläger eine Entschädigung nicht zustehe. Es habe infolge absoluter Fahruntüchtigkeit wegen Alkoholgenusses kein Wegeunfall vorgelegen. Bei Radfahrern sei nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung bei einem Blutalkoholwert von 1,66 Promille von absoluter Fahruntüchtigkeit auszugehen. Nach dem vorliegenden Unfallbericht und den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin könne davon ausgegangen werden, daß die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit für den Unfall wahrscheinlich allein wesentlich gewesen sei. Nach der Erfahrung des täglichen Lebens wäre ein nicht unter Alkoholeinfluß stehender Radfahrer bei gleicher Sachlage nicht verunglückt. Das gelte insbesondere beim Überqueren einer Kreuzung bei roter Ampel. Die festgestellten Mängel am Fahrrad und an der Bereifung des Unfallgegners sowie dessen überhöhte Geschwindigkeit seien demnach nicht als wesentliche Ursache des Unfalles anzusehen.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid vom 24. Juni 1997 abgewiesen. Es stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, daß der Kläger absolut verkehrsunfähig gewesen sei. Bei einer BAK von 1,65 Promille sei bei Radfahrern von absoluter Fahruntüchtigkeit auszugehen. Bei dem Kläger sei diese unter Rückrechnung des Abbaus des Blutalkohols mit zumindest 1,76 Promille erreicht gewesen. Bei dieser Sachlage sei es ohne Belang, daß das von ihm benutzte Fahrrad verkehrsunfähig gewesen sei oder daß der vom Unfallgegner benutzte Pkw mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren und nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet gewesen sei. Der Zusammenstoß sei einzig und allein darauf zurückzuführen, daß der Kläger alkoholbedingt entgegen dem für ihn rot zeigenden Licht der Ampel auf die Kreuzung gefahren sei und damit dem Unfallgegner die Vorfahrt genommen habe.

Gegen den am 11. Juli 1997 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 8. August 1997 eingelegte Berufung des Klägers. Er macht geltend, der tatsächliche Alkoholwert sei nur von untergeordneter Bedeutung, ein Blutalkoholgutachten sei ohnehin widerlegbar. Er habe auch nicht bei rotem Ampellicht der Lichtzeichenanlage die Radfahrerfurt überquert, sondern noch bei grün. Die Ampel sei erst am Ende der Radfahrerfurt auf rot umgesprungen. Gegenteiliges lasse sich auch nicht den Aussagen der von der Polizei angehörten Zeugen entnehmen. Die Verkehrsunfallanzeige und der Ermittlungsbericht vom 25. März 1995 seien deshalb nicht als Beweismittel gegen ihn verwertbar. Außerdem fänden als rechtserhebliche Umstände bislang keine Beachtung, daß der Unfallgegner mit überhöhter Geschwindigkeit (bis zu 80 km/h) und auf dem linken Fahrbahnstreifen der Potsdamer Chaussee gefahren sei, daß die Fahrbahnoberfläche naß gewesen sei, die Sichtverhältnisse eingeschränkt und daß das Fahrzeug des Unfallgegners unterschiedliche Felgen und unterschiedliche Reifengrößen aufgewiesen habe. Durch die unterschiedlichen Reifenbreiten lasse sich ein Pkw besonders beim Abbremsen schwerer kontrollieren, die Richtungsstabilität verschlechtere sich, das Fahrzeug komme leichter aus der Spur. Außerdem habe sich durch die überhöhte Geschwindigkeit der Bremsweg erheblich verlängert (schriftliche Stellungnahme des Ingenieurs für Fahrzeugtechnik, Dipl.-Ing. K., vom 20. Oktober 1997). Es seien mithin Ursachen

nachgewiesen, die beim Zustandekommen des Unfalls trotz festgestellter $\hat{=}$ gleich ob absoluter oder relativer $\hat{=}$ Fahruntsichtigkeit entscheidend zu seinen Lasten mitgewirkt h $\hat{=}$ tten. Deshalb sei auch das Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt worden.

Zur weiteren Begr $\hat{=}$ ndung seines Vorbringens st $\hat{=}$ tzt sich der Kl $\hat{=}$ xger auf einen im Juni 1998 vor dem Landgericht Berlin ausgehandelten Vergleich, in dem sich die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners bereit erkl $\hat{=}$ rte, dem Kl $\hat{=}$ xger zum Ausgleich seiner Anspr $\hat{=}$ che aus dem Verkehrsunfall vom 25. M $\hat{=}$ rz 1995 37.500,- (von 50.000,- geltend gemachten) DM zu zahlen. Au $\hat{=}$ erdem nimmt er Bezug auf die Ausf $\hat{=}$ hrungen des 12. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin in dessen Beschluss vom 8. Januar 1998 betreffend seinen Antrag auf Gew $\hat{=}$ hrung von Prozess-kostenhilfe, der Gegenstand der Gerichtsakten ist (Bl. 77 $\hat{=}$ 78).

Der Kl $\hat{=}$ xger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 1997 und den Bescheid der Beklagten vom 8. August 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. M $\hat{=}$ rz 1996 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihm aus Anla $\hat{=}$ des Unfallereignisses vom 25. M $\hat{=}$ rz 1995 Entsch $\hat{=}$ digung zu gew $\hat{=}$ hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur $\hat{=}$ ckzuweisen.

Sie behauptet, entscheidend sei nicht die Frage der strafrechtlichen Schuld der am Unfall Betei-igten. Zu beurteilen sei allein die Frage, ob nach allgemeiner Lebenserfahrung und unter Ber $\hat{=}$ cksichtigung der besonderen Verh $\hat{=}$ ltnisse zur Unfallzeit mit Wahrscheinlichkeit ein nicht unter Alkoholeinflu $\hat{=}$ stehender Radfahrer nicht verungl $\hat{=}$ ckt w $\hat{=}$ re. Selbst wenn beim Kl $\hat{=}$ xger ein verlangsamter Alkoholabbau stattgefunden haben sollte, habe zum Entnahmezeitpunkt ein Wert von 1,66 Promille vorgelegen und mithin eine absolute alkoholbedingte Fahruntsichtigkeit.

Der vor dem Landgericht Berlin geschlossene Vergleich stehe ihrer Auffassung nicht entgegen. Die dortige Haftungsquote sei ohne Bedeutung. Sie gehe aufgrund des Sachverhaltes weiterhin davon aus, da $\hat{=}$ der Kl $\hat{=}$ xger bei rotem Ampellicht in eine Kreuzung, die er seit Jahren gekannt habe, ohne auf den Verkehr zu achten, eingefahren sei. Soweit dem Unfallgegner ein Fehlverhalten vorzuwerfen sei, sei dieses nicht als rechtlich wesentliche Mitursache des Unfalls zu werten.

Der Senat hat zur Kl $\hat{=}$ xrung der Frage, welche Umst $\hat{=}$ nde bei dem Unfall des Kl $\hat{=}$ xgers eine Rolle gespielt haben, das Gutachten des Verkehrssachverst $\hat{=}$ ndigen Prof. Dr. Ing. H. R. vom 6. Oktober 1999 eingeholt. Auf dessen Inhalt wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Ausf $\hat{=}$ hrungen der Beteiligten wird auf deren Schrifts $\hat{=}$ tze Bezug genom-men. Verwiesen wird au $\hat{=}$ erdem auf den weiteren Inhalt der

Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die vorlagen und Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die Berufung des KlÄ¼gers ist unbegrÄ¼ndet. Er hat keinen Anspruch darauf, aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Unfallereignisses vom 25. MÄ¼rz 1995 entschÄ¼digt zu werden. Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass der KlÄ¼ger keinen Arbeitsunfall erlitten hat, als er auf der Kreuzung Isoldestraße, Potsdamer Chaussee mit seinem Fahrrad Opfer eines Verkehrsunfalls wurde.

Der EntschÄ¼digungsanspruch richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung -RVO-, da der geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches -SGB VII- am 1. Januar 1997 eingetreten ist (Art. 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, Å§ 212 SGBVII).

Nach [Å§ 550 Abs. 1 RVO](#) gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit einer der in den [Å§ 539, 540](#) und [543 bis 545 RVO](#) genannten TÄ¼tigkeiten zusammenhÄ¼ngenden Weg nach und von dem Ort der TÄ¼tigkeit. Der KlÄ¼ger befand sich, als er mit seinem Fahrrad verunglÄ¼ckte, auf dem Hinweg zu seiner Arbeitsstelle, der RevierfÄ¼rsterei D Ä¼; Er stand deshalb, weil der Fahrtweg mit der versicherten TÄ¼tigkeit im inneren Zusammenhang stand, grundsÄ¼tzlich unter Un-fallversicherungsschutz ([Å§ 539 Abs. 1 Satz 1 RVO](#)).

Der Versicherungsschutz des KlÄ¼gers entfÄ¼llt nicht allein schon deshalb, weil er den Weg zur Arbeitsstelle unter AlkoholeinfluÄ¼ angetreten hat. Entsprechend der im Unfallrecht maÄ¼gebenden KausalitÄ¼tslehre der wesentlichen Bedingung schlieÄ¼t AlkoholgenuÄ¼ den Schutz der Un-fallversicherung nicht aus, wenn auÄ¼er dem AlkoholgenuÄ¼ auch UmstÄ¼nde, die der betrieblichen TÄ¼tigkeit zuzurechnen sind, den Unfall wesentlich mitbedingt haben (Bundessozialgericht -BSGE- 12, 242; 48, 228).

Das Sozialgericht hat bei der PrÄ¼fung der Ursachen des Unfalls vom 25. MÄ¼rz 1995 zunÄ¼chst zutreffend die durch AlkoholgenuÄ¼ beeintrÄ¼chtigte FahrtÄ¼chtigkeit des KlÄ¼gers erÄ¼tert und ist hierbei zu dem richtigen Ergebnis gelangt, daÄ¼ er absolut verkehrsuntÄ¼chtig gewesen ist. Er hat im Unfallzeitpunkt derartig viel Alkohol im KÄ¼rper gehabt, daÄ¼ die erst um 19.40 Uhr erfolgte Blutentnahme noch zu einer BAK von 1,66 Promille gefÄ¼hrt hat. Prof. Dr. R. ist im Durchgangsarztbericht vom 25. MÄ¼rz 1995 von einer BAK von 1,9 Promille zum Zeitpunkt des Unfalles ausgegangen. Seine RÄ¼ckrechnung entspricht den naturwissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen eines Abbaus der BAK von 0,1 Promille stÄ¼ndlich ab Ende der Resorptionsphase. Die ermittelte BAK hat sich auf die VerkehrstÄ¼chtigkeit des KlÄ¼gers mindestens ebenso ausgewirkt, wie wenn die BAK im Unfallzeitpunkt wenigstens 1,66 betragen hÄ¼tte. Mit der in zwei unterschiedlichen Verfahren in jeweiliger Doppelbestimmung erfolgten Auswertung des im Benjamin Franklin Klinikum entnommenen Blutes, die die BAK von 1,66 Promille erbracht hat, hat der KlÄ¼ger den fÄ¼r eine absolute FahruntÄ¼chtigkeit

von Radfahrern geltenden Grenz-wert überschritten. Es mag zwar zutreffen, daß derartige Blutalkoholgutachten, wie der Kläger meint, widerlegbar sind. Er hat jedoch weder dargetan noch bewiesen, daß seine Behauptung auf die hier erstellte Auswertung zutrifft. Der Senat sieht deshalb keinen Anlaß, sich mit der pauschalen Kritik des Klägers auseinanderzusetzen; er hat keinen Zweifel daran, daß die Ermittlung der BAK des Klägers sachgerecht erfolgt ist.

Während sich das BSG im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtseinheit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGH St. 37, 89 ff) angeschlossen hat, wonach bei Kraftfahrern bereits bei einer BAK von 1,1 Promille von einer absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist (vgl. Urteil des BSG vom 25. November 1992 zum Az.: [2 RU 40/91](#)), ist eine Korrektur des Grenzwertes bei Radfahrern noch nicht erfolgt. Das BSG hat zunächst bei Radfahrern im Anschluß an die damalige Rechtsprechung des BGH erst bei 1,5 Promille eine alkoholbedingte absolute Fahruntüchtigkeit angenommen. Später ist es wiederum in Übereinstimmung mit dem BGH davon ausgegangen ist, daß sich für Radfahrer ein absoluter Grenz-wert für die Fahruntauglichkeit nicht feststellen lasse ([BSGE 27, 40](#), 41). Unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Promillegrenze bei Kraftfahrern geht der Senat in Übereinstimmung mit der in Literatur und obergerichtlicher Rechtsprechung überwiegend vertretenen Auffassung davon aus, daß bei Radfahrern nunmehr bei einer BAK von 1,6 Promille von absoluter Verkehrsuntüchtigkeit auszugehen ist (u.a. OLG Celle in [NJW 1992, S. 2169](#) f; Hauck/Keller, SGB VII, Rdnr. 349 zu K Â§ 8 und Ricke in Kasseler Kommentar, Band 2, Rdnr. 116 zu [Â§ 8 SGB VII](#) sowie Schinke/Schröder/Cramer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 25. Auflage 1997, Rdnr. 12 zu Â§ 316). Der Grenzwert von 1,6 Promille setzt sich aus einem Grundwert von 1,5 und einem Sicherheitszuschlag von 0,1 zusammen. Letzterer soll ungenauen Messungen bei der Blutalkoholanalyse Rechnung tragen und gilt nun auch als Toleranzgrenze für Radfahrer. Dieser Sicherheitszuschlag deckt auch die vom Kläger erwähnten Unsicherheitsfaktoren bei Blutentnahme im traumatisierten Zustand ab.

Für die Beurteilung der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit ist es ohne Einfluß, daß der Kläger wie er vorträgt alkoholgewöhnt gewesen ist und damit seinerzeit auch im dienstlichen Bereich erfolgreich umzugehen wußte. Er war nach objektiven Maßstäben im Zeitpunkt des Unfalls hochgradig betrunken und was versicherungsrechtlich allein relevant ist verkehrsuntüchtig. Der Feststellung sonstiger Beweisanzeichen der Fahruntüchtigkeit bedurfte es nicht (vgl. BSG-Urteil vom 23. September 1997 zum Az.: [2 RU 40/96](#), S. 7 des Umdrucks).

Einzuräumen ist dem Kläger lediglich, daß seine Fähigkeit, den Weg von seiner Wohnung zu seinem Arbeitsplatz mit der Fahrrad zurückzulegen, nicht wegen Volltrunkenheit völlig aufgehoben war. Hierfür ergibt sich aus der Verwaltungs- oder Gerichtsakte kein Hinweis. Der Kläger hat sich zielgerichtet auf den ihm bekannten Weg zum Arbeitsplatz gemacht und die Potsdamer Chaussee im Ampelbereich der Isoldestraße, also nicht völlig planlos, zu überqueren versucht.

War der Kläger mithin wie dargelegt nicht völlig verkehrsuntüchtig, ist

nunmehr zu präzisieren, ob sein Unfall wesentlich allein auf seine Trunkenheit zurückzuführen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG, der auch der erkennende Senat folgt, entfällt der Versicherungsschutz, wenn alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit des Versicherten die rechtlich allein wesentliche Ursache war (vgl. [BSGE 38, 127 f](#); [43, 110 f](#); [48, 228 f](#) und BSG-Urteil vom 25. November 1992 zum Az.: [2 RU 40/91](#) in HVBG-Info 1993, 305) Das gilt sowohl bei festgestellter absoluter wie relativer Fahruntüchtigkeit ([BSGE 36, 35](#)). Der Begriff der rechtlich wesentlichen Ursache ist ein Wertbegriff. Die Frage, ob eine Mitursache den Erfolg wesentlich ist, beurteilt sich nach dem Wert und der Bedeutung, die ihr die Auffassung des täglichen Lebens für das Zustandekommen des Erfolges gibt. Danach ist eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, die bei der Entstehung des Unfalls mitgewirkt hat, gegenüber den betriebsbedingten Umständen als rechtlich allein wesentliche Ursache zu werten, wenn nach den Erfahrungen des täglichen Lebens davon auszugehen ist, daß der Versicherte, hätte er nicht unter Alkoholeinfluß gestanden, bei gleicher Sachlage wahrscheinlich nicht verunglückt wäre. Er ist dann nicht einer Betriebsgefahr erlegen, sondern nur bei Gelegenheit einer versicherten Tätigkeit verunglückt. Es muß vergleichend gewertet werden, welcher Umstand gegenüber der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit etwa gleichwertig und welcher demgegenüber derart unbedeutend ist, daß er außer Betracht bleiben muß. Zu den unternehmensbezogenen Umständen (Mitursachen) gehören auch die mit der Teilnahme am Verkehr verbundenen Gefahren (zitiert aus dem Urteil des BSG vom 23. September 1997 zum Az.: [2 RU 40/96](#), S. 8 des Urteilsdruckes mit weiteren Hinweisen).

Die rechtliche Wertung des Sozialgerichts, daß nach Lage dieses Falles die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen ist, findet auch bei dem Berufungsgericht Zustimmung. Der Senat geht davon aus, daß der Kläger, wenn er nicht unter Alkoholeinfluß gestanden hätte, bei gleicher Sachlage nicht verunglückt wäre. Er hat nach den polizeilichen Feststellungen im Ermittlungsbericht vom 25. März 1995 und nach dem Gutachten des technischen Sachverständigen Prof. Dr. Ing. H. R. vom 6. Oktober 1999 bei für ihn rotem Ampellicht den Versuch unternommen, die dreispurige Hauptstraße Potsdamer Chaussee mit seinem Fahrrad zu überqueren. Der technische Sachverständige hat in seinem Gutachten überzeugend die Behauptung des Klägers widerlegt, er sei bei grünem Ampellicht, am Anfang der Grünphase, in den Kreuzungsbereich eingefahren. Die nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen auf den Seiten 24 bis 28 seines Gutachtens und die aus seinen Überlegungen gezogenen Schlussfolgerungen über die wahrscheinliche Lichtzeichenregelung bei der Einfahrt des Klägers in die Kreuzung überzeugen nicht nur den Senat, sondern offensichtlich auch den Kläger selbst, der an seiner Behauptung bei für ihn grüner Ampelphase die Fahrbahn der Potsdamer Chaussee betreten zu haben, nicht mehr festhält. Aufgrund der gutachterlichen Feststellungen kann der Kläger auf keinen Fall bei Grün in die Kreuzung eingefahren sein, selbst dann nicht, wenn er sich nicht an der für ihn speziell geltenden, von einer Induktionsschleife im

Radweg gesteuerten Radfahrerampel, sondern an der Fußgängerampel oder der Ampel für die Hauptfahrbahn orientiert hätte. Die am 29. Juni 1999 zu Protokoll des Landessozialgerichts abgegebene Erklärung des Klägers, er habe an der Bedarfsampel für Radfahrer und Fußgänger gehalten, auf den Knopf gedrückt und sei erst bei grünem Ampellicht losgefahren, ist mithin eindeutig unrichtig. Die in diesem Zusammenhang vom technischen Sachverständigen Prof. Dr. H. R. geäußerte Hypothese, der Kläger könne nur dann bei rot/gelb der für ihn geltenden Radfahrerampel in die Kreuzung eingefahren sein, wenn er mit einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 23 km/h ohne Halt in die Kreuzung eingefahren sei, bietet dem Senat keinen Anlaß für weitere Überlegungen. Diese Hypothese wird den Angaben des Klägers, er habe zunächst an der Kreuzung gehalten, nicht gerecht. Im übrigen kann ein derartiger hypothetischer unfallbezogener Geschehensverlauf bei Anwendung der in der gesetzlichen Unfallversicherung herrschenden Theorie der wesentlichen Bedingung bei der Entscheidung keine Berücksichtigung finden (vgl. dazu [BSGE 63, 277](#) und BSG a.a.O. mit weiteren Hinweisen).

Der Kläger hat sich nach alledem extrem verkehrswidrig verhalten. Es mag zutreffen, daß derartige Situationen, wie sie der Kläger durch sein Verhalten ausgelöst hat, nach den Erfahrungen des Sachverständigen (in seiner Antwort zur Frage 4 a, S. 35 des Gutachtens) bei Radfahrern häufiger zu beobachten sind, so daß sich der Unfall in gleicher Weise auch bei einem nichtalkoholisierten Radfahrer hätte ereignen können. Hierbei handelt es sich um eine die allgemeine Verkehrsmoral charakterisierende Meinungsäußerung des Sachverständigen. Die darin zum Ausdruck kommende hypothetische Kausalität ändert nach den oben gemachten Ausführungen nichts daran, daß das auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers zurückzuführende Verkehrsverhalten im Ampelbereich bei vergleichender Abwägung der Unfallursachen die allein wesentliche Bedingung für den Unfall gewesen ist.

Gegenüber dem Verhalten des Klägers wiegt die Tatsache, daß der Unfallgegner D. sowohl nach seinen eigenen Angaben als auch nach den Berechnungen des technischen Sachverständigen mit überhöhter Geschwindigkeit (wahrscheinlich 60 bis 66 km/h) in die Kreuzung eingefahren ist (Antwort des Sachverständigen zur Frage 1 b) und deutlich vor der Kollisionsstelle hätte halten können, wenn er die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten hätte (Antwort zu Frage 2), nach Auffassung des Senats vergleichsweise nicht so schwer. Auch er hat sich nicht verkehrsgerecht verhalten, jedoch â durch die lange Bremsspur belegt â deutliche Anstrengungen unternommen, den Unfall zu vermeiden. Seine Mitwirkung an dem Zustandekommen des Unfalls hält der Senat für nicht erheblich gegenüber dem Umstand, daß der Kläger bei für ihn nicht freigegebenem Ampellicht in die Kreuzung eingefahren ist und daß er, obwohl er das Fahrzeug des Herrn D. nach den Feststellungen des Sachverständigen hätte erkennen müssen, keine Anstalten unternommen hat, den drohenden Zusammenstoß zu vermeiden, sei es durch Anhalten, sei es durch Ausweichen. Durch ein derartiges Verhalten des Klägers hätte sich der Unfall jedoch nach den Angaben des Sachverständigen vermeiden lassen.

Den Umstand, daß sich nicht aufklären ließe, bei welchem Ampellicht der Herr D. in den Kreuzungsbereich des Unfallortes eingefahren ist, hält der Senat bei der zuvor geschilderten Sachlage für unwesentlich. Es steht jedenfalls nicht fest, daß auch er bei für ihn rotem Ampellicht in den Kreuzungsbereich Potsdamer Chaussee/Isoldestraße eingefahren ist. Das behauptet auch der Kläger nicht. Wollte er behaupten, der Herr D. wäre wie er selbst bei für diesen rotem Ampellicht in die Kreuzung eingefahren, so müßte er das beweisen. Für das Vorliegen und die (Mit-)Ursächlichkeit betriebsbezogener Umstände, die bei der vergleichenden Wertung durch den Senat eine Rolle spielen könnten, trifft den Kläger die Beweislast (vgl. BSGE 43, 111, 113). Das vom Gericht eingeholte Gutachten und auch der sonstige Akteninhalt geben jedenfalls nichts dafür her, daß er bei für ihn rotem Ampellicht in den Einmündungsbereich zur Isoldestraße eingefahren ist. Die vom technischen Sachverständigen in diesem Zusammenhang in der Antwort zur Frage 5 angestellten Erwägungen über den Anteil des Herrn D. an der Ursächlichkeit des Unfalls sind, weil die Ampelphase für ihn nicht zu klären war, rein hypothetisch. Hierfür gilt, wie schon oben ausgeführt, daß diese Überlegungen bei der Entscheidung keine Berücksichtigung finden können, weil hypothetische Ursachen im Rahmen der Ursächlichkeit im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne unbeachtlich sind.

Es kann hier deshalb nicht von einer rechtlich wesentlichen Mitverursachung des Unfalls durch Herrn D. ausgegangen werden. Sein Verhalten kann mithin nicht als unternehmensbedingter Umstand gewertet werden, durch den die Auswirkungen der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit des Klägers bis zur rechtlichen Bedeutungslosigkeit zurückgedrängt werden ([BSGE 18, 101](#), 103). Vielmehr war das unter Alkoholeinfluß stehende verkehrswidrige Verhalten des Klägers für seine Kollision mit dem Pkw des Zeugen D. von so überragender Bedeutung, daß dessen Fehlverhalten, das hier allein in einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit gelegen hat, rechtlich nicht als Mitursache zu werten ist.

Ohne Einfluß auf die Zusammenhänge des Unfalls ist nach den Feststellungen des technischen Sachverständigen auch die nicht den Vorschriften entsprechende Bereifung des Rades vorn rechts am Pkw des Zeugen D.;

Das Unfallgeschehen hätte bei nüchternem Zustand des Klägers vermieden werden können. Die allgemeine Lebenserfahrung spricht dafür, daß er nüchtern die Ampelschaltung respektiert und sein Verkehrsverhalten entsprechend eingerichtet hätte. Er hätte den Unfall durch eine entsprechende Reaktion nach dem Einfahren in die Kreuzung (Abbremsen, Ausweichen) verhindern können. Sein Verhalten spricht deshalb dafür, daß typisch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen wesentliche Ursache des Unfalls gewesen sind.

Die vom Kammergericht in dessen Beschluss vom 18. Januar 1998 vorgeschlagene und vom Landgericht Berlin am 25. Juni 1998 ausgehandelte Haftungsquote ist für die Entscheidung des Landessozialgerichts, das allein auf die in der Unfallversicherung maßgebende Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung abzustellen hat, unverbindlich.

Die Kostenfolge der mithin erfolglosen Berufung des Klägers ergibt sich aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024